

Traktandum 8

Antrag zur Änderung/Ergänzung der Statuten

Antrag 1

Einführung eines neuen Artikels 3a Datenschutz

Es wird der Generalversammlung die Aufnahme des nachstehenden Artikels zum Datenschutz in die Statuten beantragt:

Art. 3a Datenschutz

1 Der Datenschutz des Kaufmännischen Verbands Zürich wird durch das «Datenschutzreglement des Kaufmännischen Verbands» sowie die Datenschutzerklärung oder die in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufmännischen Verbands Schweiz integrierten Datenschutzbestimmungen geregelt.

2 Der Kaufmännische Verband Zürich ist berechtigt, zusätzlich alle erforderlichen Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszwecks durchzuführen; er ist diesbezüglich für die Datenbearbeitung verantwortlich und trifft die aufgrund der Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.

Begründung

Mit der Einführung des vorgenannten Artikels zum Datenschutz stellt der Verband sicher, dass der Datenschutz statutarisch verankert wird und die entsprechenden, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbands festgehaltenen Datenschutzbestimmungen durch einen entsprechenden Statutenverweis für alle Mitglieder gelten.

Zudem wird der Kaufmännische Verband Zürich berechtigt, punktuell notwendige Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszwecks durchzuführen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht explizit genannt sind.

Antrag 2

Änderung Art. 11 Abs. 2 Generalversammlung

Es wird der Generalversammlung die folgende Änderung des Artikels 11 beantragt:

Bisher

2 Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. April statt.

Neu

2 Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Begründung

Das Zusammentragen aller relevanten Zahlen für die Erstellung des Jahresabschlusses per spätestens 30. April für die GV ist zu knapp. Die GV soll daher bis zu zwei Monate später als gemäss aktueller Regelung durchgeführt werden können, also bis jeweils spätestens per 30. Juni.

Traktandum 8

Antrag zur Änderung/Ergänzung der Statuten

Antrag 3

Aufnahme eines neuen Artikels 13a: Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Es wird der Generalversammlung die Aufnahme des nachstehenden Artikels zur Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung in die Statuten beantragt:

Art. 13a Schriftliche oder elektronische Abstimmung

1 Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, das auch eine geheime Abstimmung ermöglicht.
- b) eine Abstimmung und Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

2 Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 11 ff.

3 Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Art der Durchführung der Generalversammlung. Er berücksichtigt dabei die aktuelle Lage, aber auch den Umstand, dass die Generalversammlung auch dem persönlichen Kontakt und der Netzwerkpflege dient.

Begründung

Können die Mitglieder des Verbands aufgrund besonderer Umstände (z.B. Pandemiefall) nicht physisch zusammenkommen, so kann mit der Einführung der vorstehenden Statutenbestimmung die Generalversammlung auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg abgehalten werden.

Antrag

Der Vorstand empfiehlt den Mitgliedern die Annahme der vorstehenden Anträge zur Änderung der Statuten.